

Stadt Cottbus / město Chósebuz  
Der Oberbürgermeister



| Vorlagen-Nr. |           |
|--------------|-----------|
| StVV         | IV-071/10 |
| HA           |           |

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 24.11.2010

### Vorlage zur Entscheidung

|                                                                           |                                                |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss                         | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich       |

| Beratungsfolge:                                                              | Datum      |                                                                 | Datum      |
|------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------------|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Rathauspitze              | 05.10.2010 | <input type="checkbox"/> Umwelt                                 |            |
| <input type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen                               |            | <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss              | 17.11.2010 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen | 11.11.2010 | <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung | 24.11.2010 |
| <input type="checkbox"/> Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten |            | <input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf     |            |
| <input type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur                    |            | <input type="checkbox"/> Information an AG Stadtteile           |            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaft, Bau und Verkehr              | 10.11.2010 | <input type="checkbox"/> JHA                                    |            |

### Beratungsgegenstand:

„Grundsätze der Stadt Cottbus zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs“ gem. Punkt 4.3 der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des MSWV vom 12.02.1999  
Aufhebungsbeschluss

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die am 28.05.2003 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Grundsätze der Stadt Cottbus zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs“ gem. Punkt 4.3 der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des MSWV vom 12.02.1999 werden aufgehoben.
2. Die Aufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch  
Bürgermeister

### Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig      ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

### Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:  
Anzahl der **Ja**-Stimmen:  
Anzahl der **Nein**-Stimmen:  
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

**Problembeschreibung/Begründung:**

Gemäß Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 12.02.1999 gab es für Kommunen die Möglichkeit, auf der Grundlage kommunaler Grundsätze Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet mit Städtebaufördermitteln zu finanzieren.

Von dieser Möglichkeit machte die Stadt Cottbus durch Beschluss der v. g. kommunalen Grundsätze am 28.05.2003 Gebrauch.

Gemäß Anlage wurden in den Jahren 2003 – 2009 Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs mit einer Gesamtsumme von rund 320,- T€ gefördert.

Mit Inkrafttreten der novellierten Städtebauförderrichtlinien StBauFR am 09.07.2009 besteht die Möglichkeit gesonderter kommunaler Grundsätze zur Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfangs nicht mehr.

Die Förderung von Ordnungsmaßnahmen ist gemäß novellierter StBauFR unter dem Maßnahmebereich B.4 möglich. Dazu ist im durch den Fördermittelgeber bestätigten Umsetzungsplan ein Kontingent enthalten. Innerhalb der in diesem Kontingent festgelegten Fördermittelsumme kann die Stadt über die Förderung prioritärer Ordnungsmaßnahmen eigenverantwortlich entscheiden.

Zur Herstellung einer rechtlich eindeutigen Situation sollen die dem Grunde nach bereits nicht mehr anwendbaren, jedoch noch gültigen Grundsätze der Stadt Cottbus zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Punkt B.4.3 der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des MSWV vom 12.02.1999 im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus- Innenstadt“ aufgehoben werden.

Anlagen: 1. Grundsätze der Stadt Cottbus zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen.....vom 28.05.2003  
2. Auflistung Förderung

**Finanzielle Auswirkungen:**☐

Ja

☒

Nein

**1. Gesamtkosten:****2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**